

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BA 112/93

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. September 1993 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r, den Richter Dr. M e y e r sowie die Richterin T ü t t e n b e r g beschlossen:

Der Antrag des Klägers vom 8. September 1993, ihm "Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für die Ergänzung des Nichtzulassungsantrags vom 4. März 1993" zu gewähren, wird abgelehnt.

Die mit dem og Antrag zugleich eingelegte erneute Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Oktober 1992 wird als unzulässig verworfen.

Die darin enthaltene Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluß des 4. Senats des Bundessozialgerichts vom 22. März 1993 (4 BA 154/92) wird als unstatthaft verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Der erkennende Senat hat die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Oktober 1992 durch Beschluß vom 22. März 1993 als unzulässig verworfen, weil der Kläger keinen Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hinreichend "dargelegt" oder "bezeichnet" hat (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Ferner hat der Senat die (Rechtsweg-)Beschwerde des Klägers gegen den Verweisungsbeschluß des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Oktober 1992 durch Beschluß vom 19. August 1993 zurückgewiesen (4 BS (A) 1/93). Aufgrund der Ausführungen des Senats im letztgenannten Beschluß meint der Kläger, daraus seien für ihn erstmals Revisionszulassungsgründe ersichtlich geworden; er sei also ohne sein Verschulden verhindert gewesen, diese bereits in den abgeschlossenen Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren rechtzeitig geltend zu machen.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in die Beschwerde- und Beschwerdebegründungsfrist für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 21. Oktober 1992, das ihm am 5. Dezember 1992 zugestellt worden ist, ist abzulehnen, weil der Kläger entgegen § 67 Abs 1 SGG nicht ohne sein Verschulden verhindert war, diese Beschwerde rechtzeitig einzulegen und hinreichend zu begründen. Es oblag ihm vielmehr, möglicherweise vorhandene Revisionszulassungsgründe fristgemäß geltend zu machen. Fehlende Rechtskenntnis ist kein Entschuldigungsgrund iS von § 67 Abs 1 SGG. Umstände, die für eine unverschuldete Hinderung des Klägers (bzw seines Prozeßbevollmächtigten) sprechen könnten, sind weder dargetan noch ersichtlich.

Die mit dem Schriftsatz vom 8. September 1993 sinngemäß gleichfalls erhobene erneute Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im og Urteil des LSG vom 21. Oktober 1992 ist schon deswegen in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil sie nach Ablauf der Beschwerdeeinlegungsfrist (iS von § 160a Abs 1 Satz 2 SGG) beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist. Die gleichfalls sinngemäß erhobene Gegenvorstellung gegen den Verweisungsbeschluß des Senats vom 22. März 1993 (4 BA 154/92) ist schon deswegen unstatthaft, weil der Kläger damit lediglich die Prüfung von rechtlichen Gesichtspunkten anmahnt, die rechtzeitig vorzubringen er im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unterlassen hat.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)